

Anlage 3: Regionale Praxisbesonderheiten bei der Durchschnittswertprüfung im Bereich Arzneimittel und Heilmittel

⁽¹⁾ Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten im Bereich Arzneimittel (A) und Heilmittel (B) hat die Prüfungsstelle die von den Durchschnittskosten der jeweiligen Vergleichsgruppe gemäß Anlage 1 abweichenden Mehrkosten bei folgenden Indikationen regelmäßig als Praxisbesonderheit zugrunde zu legen. ⁽²⁾ Die Anerkennung als Praxisbesonderheit ist auf die unter Berücksichtigung der Aspekte des Preises und der Verordnungsmenge wirtschaftliche Versorgung begrenzt. ⁽³⁾ Darüber hinaus sind die folgenden Praxisbesonderheiten nur anzuerkennen, sofern diese nicht im Rahmen einer Zielfeldanerkennung gemäß § 12 dieser Vereinbarung Berücksichtigung finden.

A) Arzneimittel

1. Verordnungskosten der ab 2014 neu zugelassenen Arzneimittel zur Behandlung der chronischen Hepatitis C nur bei enger Indikationsstellung und nach abgeschlossenem Nutzenbewertungsverfahren.
2. Enzyersatztherapie und Arzneimittel bei seltenen Krankheiten (Orphan drugs) mit folgenden Wirkstoffen:
Agalsidase alfa, Agalsidase beta, Alglucosidase alfa, Amifampridin, C1-Inhibitor, Elosulfase, Eltrombopag, Galsulfase, Icatibant, Imiglucerase, Idursulfase, Laronidase, Carglumsäure, Mercaptamin, Miglustat, Natrium-Phenylbutyrat, Nitisinon, Romiplostim, 4-Hydroxybuttersäure-Na-Salz, Sapropterin, Velaglucerase
3. Substitution von Plasmafaktoren bei Faktormangelkrankheiten bei Fachärztlichen Internisten mit SP Hämatologie und Onkologie (HUG 2000, 2002, 2010 und Ärzte mit Abrechnungsgenehmigung Onkologie der HUG 110, 112, 117, 130, 1700, 1702 1707)
4. Wachstumshormonbehandlung bei Kindern mit nachgewiesenem Minderwuchs
5. Hormonelle Behandlung und In-Vitro-Fertilisation zum Herbeiführen einer Schwangerschaft nach strenger Indikationsstellung gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung bei Reproduktionsmedizinern (HUG 1300, 1307).
6. Arzneimitteltherapie der Mukoviszidose
7. Palivizumab und Nirsevimab zur Prävention von RSV-Erkrankungen
8. Immunsuppressiva nur nach Organtransplantation, Eingrenzung auf Arzneimittel ausschließlich für diese Indikation
9. Asthmatherapeutika für Kinderärzte
10. Parenterale Ernährung nur mittels Fertigarzneimitteln
11. Hyposensibilisierungen

B) Heilmittel:

1. F 80.0 – für die Diagnosegruppen bei der Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie SP1/SP2 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
2. F 80.3 – für die Diagnosegruppen bei der Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie SP1/SP2 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
3. F 82.- – für die Diagnosegruppen Physiotherapie ZN, Ergotherapie EN1/PS1 und Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie SP1 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
4. F 90.- – für die Diagnosegruppen Physiotherapie ZN, Ergotherapie EN1/PS1 und Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie SP1 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.